

Satzung über die Nutzererhebungen der Stadt Nürnberg (NutzererhebungsS - NErhS)

Vom 23. August 2001 (Amtsblatt S. 393)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) und auf Grund von Art. 23 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270), geändert durch § 46 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Art und Zweck der Erhebung
- § 2 Erhebungssachverhalte
- § 3 Durchführung der Erhebungen
- § 4 Erhebungs- und Hilfsmerkmale
- § 5 Unterrichtung
- § 6 Geheimhaltung
- § 7 Veröffentlichung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Die Stadt Nürnberg führt durch das Amt für Stadtforschung und Statistik Befragungen über den Bedarf an und die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen und Leistungsangeboten öffentlicher Einrichtungen durch. Auftraggeber sind die Referate und Dienststellen der Stadt Nürnberg, Träger oder Nutzerorganisationen der jeweiligen Einrichtungen sowie Körperschaften im Raum Nürnberg.

(2) Zweck der Befragungen ist es, die bürger- und kundenorientierte Planung und Gestaltung der Infrastruktur- und Leistungsangebote, der dafür zu erhebenden Gebühren und Entgelte und die Organisation der Information und Kommunikation zwischen Anbietern und Nutzern durch zuverlässige und aktuelle Informationen zu unterstützen.

§ 2

Erhebungssachverhalte

(1) Die Erhebungssachverhalte der Befragungen zur Nutzung von Infrastruktur- und Leistungsangeboten sind:

1. Die tatsächliche Nutzung nach Quantität und Qualität sowie die Struktur der Nutzer und Nichtnutzer;
 2. der Bedarf und die Gründe für die Nichtnutzung;
 3. die Beurteilung des Angebotes nach Quantität und Qualität, Öffnungs-, Wartezeiten und Erreichbarkeit;
 4. die Beurteilung der fachlichen und sozialen Kompetenz von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Einrichtungen;
 5. die Beurteilung von Gebühren und Nutzungsentgelten sowie Zahlungsbereitschaft der (potentiellen) Nutzer;
 6. Vergleiche mit alternativen Infrastruktur- und Leistungsangeboten;
 7. Erwartungen sowie Gestaltungs- und Veränderungswünsche der (potentiellen) Nutzer;
 8. Information der (potentiellen) Nutzer sowie die Kommunikation mit den Anbietern;
 9. demographische, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Lebensverhältnisse der Nutzer und Nichtnutzer.
- (2) Über Erhebungen (insbesondere solchen nach Abs. 1 Nr. 4), die den konkreten Betrieb von städtischen Einrichtungen betreffen, ist der Personalrat vorab zu informieren.

§ 3

Durchführung der Erhebungen

(1) Die Erhebungen werden als Voll- oder repräsentative Teilerhebungen registrierter oder am jeweiligen Stichtag anwesender Nutzer durchgeführt. Zur Einbeziehung von Nichtnutzern kann der Stichprobenauswahl auch das Melderegister sowie die statistische Gebäudedatei des Amtes für Stadtforschung und Statistik zugrundegelegt werden. Die Erhebung soll im Einzelfall 10 000 Personen oder Haushalte nicht überschreiten.

(2) Die Befragungen erfolgen im persönlichen Interview, schriftlich, telefonisch oder per Internet mit der Maßgabe, ein im Verhältnis zu den Kosten möglichst zuverlässiges Ergebnis zu erzielen. Die Voll- oder Repräsentativerhebungen können durch geeignete Methoden der qualitativen Sozialforschung (Experten-Interviews, Gruppendiskussionen, Panelerhebungen usw.) ergänzt werden, in die nicht mehr als 500 Adressaten einbezogen werden sollen. Wiederholungsbefragungen im Abstand von bis zu zwei Jahren sind zulässig.

NutzererhebungsS

130.615

(3) Die Teilnahme an der jeweiligen Erhebung und die Angaben der Befragten sind freiwillig.

(4) Werden Nutzerbefragungen durch die Anbieter der Infrastruktureinrichtungen selbst durchgeführt, so unterliegen sie den für diese Einrichtungen geltenden Datenschutzbestimmungen. Die zu Befragenden sind über diesen Sachverhalt aufzuklären. Solche Erhebungen können den Bestimmungen dieser Satzung nur ab dem Zeitpunkt unterworfen werden, ab dem das Amt für Stadtforschung und Statistik als Statistikstelle im Sinne des Bayer. Statistikgesetzes Herr der Daten wird und alle mit der Erhebung gewonnenen personenbeziehbaren Daten bei der Einrichtung und ihren Beauftragten gelöscht sind.

§ 4

Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind alle den Befragten identifizierenden Merkmale, soweit sie nicht zur statistischen Auswertung, d. h. zur sachlichen oder gebietlichen Zuordnung und Gruppierung, benötigt werden. Hilfsmerkmale, wie insbesondere die Namen der Befragten, sind von den Erhebungsmerkmalen nach § 2 zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und nach Überprüfung auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Angaben zu löschen. Im übrigen sind die Angaben so weit wie möglich zu anonymisieren.

(2) Bei Wiederholungsbefragungen werden die benötigten Hilfsmerkmale getrennt gespeichert und spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Wiederholungsbefragung gelöscht.

§ 5

Unterrichtung

(1) Die zu befragenden Personen sind rechtzeitig schriftlich über die Sachverhalte nach Art. 19 BayStatG sowie, falls nach Art der Erhebung erforderlich, über den Berichtszeitpunkt zu unterrichten, auf den sich Stichangaben beziehen sollen.

(2) Bei der Durchführung von direkten mündlichen Interviews mit Befragten, deren Auswahl nicht auf Adressen beruht, wird den Befragten vor Durchführung des Interviews ein Informationsblatt mit den Hinweisen nach Abs. 1 überreicht.

(3) Bei persönlichen oder telefonischen Befragungen wird den Befragten der Name des Interviewers mitgeteilt. Bei telefonischen Befragungen ist die Möglichkeit des Rückrufs ausdrücklich zu eröffnen. Bei persönlichen Interviews hat der Interviewer sich entsprechend Art. 14 BayStatG auszuweisen.

(4) Bei Durchführung von Befragungen im Internet wird der Zugriff auf den Fragenteil erst nach elektronischer Bestätigung der Kenntnisnahme der in Art. 19 BayStatG aufgeführten Hinweispflichten eröffnet.

§ 6

Geheimhaltung

(1) Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 17 BayStatG. Für ihre Verarbeitung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Statistikgesetz vom 14. Juli 1989 (Amtsblatt S. 222) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Auswahl und Tätigkeit der Interviewer gilt Art. 14 BayStatG entsprechend.

§ 7

Veröffentlichung

(1) Die Ergebnisse der Erhebungen sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Es ist sicherzustellen, dass aus den veröffentlichten Ergebnissen ohne Zustimmung der Betroffenen keine Rückschlüsse auf einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der untersuchten Einrichtung möglich sind.

(3) Wird den teilnehmenden Befragten die Möglichkeit der Zusendung eines Ergebnisberichts eröffnet, so können sie dies in einem Antwortschreiben erklären. In diesen Fällen wird die Adresse gespeichert, bis der Bericht versandt ist.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 05.09.2001